

Sitzung vom 20. Oktober 2010 / Geschäft Nr. 4.1**Bericht und Antrag
Motion Christoph Merkli und Mitunterzeichnende betreffend "Stärkung der Kommissionsarbeit"; Erheblicherklärung****1. Ausgangslage**

Am 28. April 2010 haben Christoph Merkli und Mitunterzeichnende folgendes Begehren eingereicht:

Der Gemeinderat wird beauftragt vorzuschlagen, wie das Reglement über die ständigen Kommissionen, die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates sowie die Verordnung über die Verwaltungsorganisation angepasst werden kann, damit die Rechte und die Wirkung der Kommissionen gestärkt werden.

Namentlich soll Folgendes verbindlich festgelegt werden:

- 1. Kommissionen sind zu verpflichten, sämtliche Gemeinderatsgeschäfte ihres Themenbereichs zu behandeln. Dabei können mehrere Kommissionen vom selben Geschäft betroffen sein.
(Präzisierung Art. 14 Abs. 1 des Reglements über die ständigen Kommissionen)*
- 2. Die Beschlussprotokolle der Kommissionen sind mit der Angabe der Stimmenverhältnisse zu ergänzen und öffentlich zu machen.
(Anpassung Art. 20 GOGGR)*
- 3. Kommen Kommissionsentscheide mit weniger als 3 Stimmen Differenz zwischen Ja- und Nein-Stimmen zustande, so kann die Minderheit die Protokollierung eines Minderheitsantrags verlangen.
(Anpassung Art. 20 GOGGR dahingehend, dass Minderheitsanträge protokolliert werden, sowie Art. 27 Abs. 2 Verwaltungsverordnung dahingehend, dass der Kommissionspräsident im GR auf die Anträge der Minderheit hinweist.)*
- 4. In Anträgen des GR an den GGR sind die Stellungnahmen aller betroffenen Kommissionen unter Angabe des Abstimmungsverhältnisses aufzuführen. Wurde im Kommissionsprotokoll ein Minderheitsantrag im Sinne von Pkt. 3 erfasst, so ist dieser im Antrag zu erwähnen.*

Begründung

Die Arbeit der Kommissionen ist für das Gemeinwesen von besonderer Bedeutung. An der Nahtstelle zwischen Exekutive und Legislative setzen sich die Kommissionsmitglieder mit anstehenden Geschäften auseinander, diskutieren fachlich fundiert im kleinen Kreis und vertreten die öffentliche Meinung.

Das Potential der Kommissionen wird jedoch nicht durchwegs ausgeschöpft, und die Resultate der Kommissionsarbeit werden zu wenig im Interesse eines transparenten politischen Prozesses und damit der Allgemeinheit genutzt.

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Roland Gatschet	17.09.2010	g:\winword\präsidial\gdeschr\ggrn101020\motion merkli betr. kommissionsarbeit.ggra.doc	30.09.2010, 16:49 / bd	1.3	1 von 3

a) Potential

Es kommt immer wieder vor, dass Kommissionen Geschäfte, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht behandeln, oder ihr Entscheid im Antrag keinen Niederschlag findet.

Art. 14 Abs. 1 des Reglements über die ständigen Kommissionen sagt zwar, dass "Kommissionen (...) innerhalb ihrer Geschäftskreise die Geschäfte des Gemeinderates vorzubereiten" haben, doch fehlt die explizite Verpflichtung, dies für jedes Geschäft zu tun.

Werden Geschäfte von zwei oder mehr Kommissionen behandelt, so erhöht dies die Meinungsvielfalt und führt zu einer Aufwertung der Resultate.

Wichtig ist, dass die Meinungen aller betroffenen Kommissionen, auch der federführenden, Eingang finden in die Anträge des GR.

b) Mehr Transparenz bei der Kommissionsarbeit

Gemäss Art. 20 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates enthalten Protokolle der Kommissionen in der Regel lediglich die Beschlüsse. Dabei wäre es für die nachfolgenden Behörden (GR, GGR) von Interesse, die Stimmenverhältnisse bei den Beschlüssen sowie die Argumente der unterliegenden Minderheit zu kennen. Die entsprechenden Informationen sind sowohl in den Protokollen wie auch in Anträgen des Gemeinderates an den GGR abzubilden. Dies entspricht auch dem Sinn von Art. 12 Abs. 2 des Reglements über die ständigen Kommissionen, der vorsieht, dass Kommissionen dem Gemeinderat begründet und detailliert Antrag zu stellen haben.

Christoph Merkli, Mitglied der GFL-Fraktion des Grossen Gemeinderates, und Mitunterzeichnende"

2. Rechtsgrundlagen

Art. 35 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates

3. Antwort

Allgemeines

Die Zusammenarbeit zwischen den Kommissionen und dem Gemeinderat funktioniert gut. Die geltenden Reglemente und Verordnungen (namentlich das Reglement über die ständigen Kommissionen, die Verordnung über die Verwaltungsorganisation und das Funktionendiagramm) genügen für eine wirkungsvolle Zusammenarbeit vollends.

Der Gemeinderat achtet das Öffentlichkeitsprinzip und nimmt den Informationsauftrag ernst.

Die Sitzungen der Exekutivorgane (Kommissionen und Gemeinderat) sollen aber auch künftig nicht öffentlich gemacht werden. Er gewichtet die freie und unverfälschte Willenskundgebung mehr als die Öffnung der Sitzungen.

Zu den einzelnen Forderungen

Forderung 1: Kommissionen verpflichten, sämtliche Gemeinderatsgeschäfte ihres Themenbereiches zu behandeln

Die Forderung entspricht weitgehend der heutigen Praxis. Neben dem Grundsatz in Art. 14, Absatz 1 (Zuständigkeiten) des Reglementes über die ständigen Kommissionen konkretisiert besonders das Funktionendiagramm die Aufgaben und Zuständigkeiten der gemeinderätlichen Kommissionen und der Verwaltung. Dieses macht deutlich, dass bei vielen Geschäften eine Mitsprache von verschiedenen Stellen vorgesehen ist.

Forderung 2: Bei Protokollen die Stimmenverhältnisse angeben und öffentlich machen

Beim Stimmrecht ist der verfassungsmässig garantierte Anspruch auf freie und unverfälschte Willenskundgebung sehr zentral. Daraus folgt, dass jedes Kommissionsmitglied seinen Entscheid auf einen möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung soll abstüt-

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Date:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Roland Gatschet	17.09.2010	g:\winword\präsidial\gdeschr\ggrn101020\motion merkli betr. kommissionsarbeit.ggra.doc	30.09.2010, 16:49 / bd	1.3	2 von 3

zen können. Deshalb sind die Sitzungen der Kommissionen und des Gemeinderates nicht öffentlich und es wird grundsätzlich mit Zurückhaltung protokolliert. In einer internen Wegleitung vom 25. Oktober 2007 wird empfohlen, "bei sämtlichen Ergebnissen von Abstimmungen und Wahlen, lediglich zwischen einstimmig und mehrheitlich zu unterscheiden". Diese Praxis ist umso wichtiger, weil auch bei Exekutivorganen, welche im Prinzip unter Ausschluss der Öffentlichkeit tagen, die Beschlüsse öffentlich sind, soweit nicht ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht. Selbstverständlich kann bei Abstimmungen immer verlangt werden, das das Ergebnis genau (mit Stimmenthaltungen) protokolliert wird.

Forderung 3: Protokollierung von Minderheitsanträgen

Das kantonale Recht schreibt den Gemeinden nicht direkt vor, welche Tatsachen, Umstände und Äusserungen im Zusammenhang mit einer Verhandlung im Protokoll mindestens aufzunehmen sind. Allerdings sind die Gemeinden selbst gehalten, den Mindestinhalt ihrer Protokolle zu regeln (Art. 35 Abs. 2 der kantonalen Gemeindeverordnung). Dies kann stufengerecht erfolgen.

Der zitierte Artikel 20 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates gilt lediglich für Nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen), welche vom Grossen Gemeinderat eingesetzt werden. Die oben erwähnte interne Wegleitung gilt hingegen für den Gemeinderat und die ständigen Kommissionen. Daraus folgt, dass Anträge, auch Minderheitsanträge, immer zu protokollieren sind.

Forderung 4: Stellungnahmen aller betroffenen Kommission mit Stimmenverhältnis in Anträgen GR und GGR aufführen

Gemäss ständiger Praxis werden in den Anträgen an den Gemeinderat die Stellungnahmen aller betroffenen Kommissionen aufgenommen. Bei den Anträgen an den Grossen Gemeinderat werden die Stellungnahmen der Finanzkommission und Fachkommission(en) (sofern der Entscheid nicht dem Antrag des Gemeinderates entspricht) aufgenommen. Das genaue Stimmenverhältnis wird, wie bereits erwähnt, nicht aufgeführt.

Der Gemeinderat kennt die Verhandlungen der Kommissionen: Einerseits werden ihm laufend die Protokolle zur Einsicht zugestellt. Andererseits hat in fast allen ständigen Kommission das Exekutivmitglied den Vorsitz.

Zusammenfassend kommt der Gemeinderat zum Schluss, dass die in der Motion beantragten Massnahmen nicht angezeigt sind und kein aktueller Handlungsbedarf für neue reglementarische Grundlagen besteht. Er beantragt deshalb, die Motion abzulehnen.

4. Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, zu

beschliessen:

Die Motion Christoph Merkli und Mitunterzeichnende betreffend "Stärkung der Kommissionsarbeit" wird abgelehnt.

Zollikofen, 1. Oktober 2010

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Stefan Funk
Präsident

Roland Gatschet
Sekretär

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Roland Gatschet	17.09.2010	g:\winword\präsidial\gdeschr\ggr101020\motion merkli betr. kommissionsarbeit.ggra.doc	30.09.2010, 16:49 / bd	1.3	3 von 3